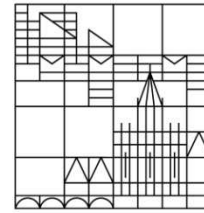


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 17/2019**

**Geschäftsordnung des Konvents der  
Doktorandinnen und Doktoranden der  
Sektion Politik – Recht- und Wirtschaft  
der Universität Konstanz**

**Vom 21. März 2019**

# **Geschäftsordnung des Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden der Sektion Politik – Recht- und Wirtschaft der Universität Konstanz**

**vom 21. März 2019**

Aufgrund von § 38 Absatz 7 Satz 4 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden der Sektion Politik – Recht- und Wirtschaft (im Folgenden: Sektion) der Universität Konstanz (im Folgenden: Universität) am 23.6.2015, am 29.11.2016 und am 23. Januar 2019 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **§ 1 Mitgliedschaft und Aufgaben**

- (1) Der Konvent ist ein Zusammenschluss aller von der Sektion zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden nach § 38 Absatz 7 LHG.
- (2) Der Doktorandenkonvent vertritt die Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden.
- (3) Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
  1. Nach § 38 Absatz 7 Satz 3 LHG kann der Konvent Empfehlungen an die Organe der Universität in allen die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen aussprechen.
  2. Nach § 38 Absatz 7 Satz 6 LHG werden Entwürfe für Satzungen und Ordnungen, die die Promotion betreffen, dem Konvent zur Stellungnahme zugeleitet. Der Vorstand oder eine zu diesem Zweck eingerichtete Arbeitsgruppe kann eine schriftliche Stellungnahme erarbeiten, über die der Konvent dann Beschluss fasst. Die Stellungnahme wird an die entsprechenden Gremien der Universität weitergeleitet.
  3. Vernetzung der Doktorandinnen und Doktoranden untereinander, um fach- und fakultätsübergreifend ihre Interessen zu vertreten, sowie Vernetzung mit anderen Vertretungen von Doktorandinnen und Doktoranden.
  4. Nach § 65a Abs. 5 Satz 3 LHG Mitwirkung an der Entscheidung über die Verwendung der von den Doktorandinnen und Doktoranden gezahlten Beiträge an die Verfasste Studierendenschaft der Universität Konstanz.

## **§ 2 Organe**

Die Organe des Konvents sind die Vollversammlung und der Vorstand.

## **§ 3 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern von denen eines den Vorsitz übernimmt. Es wird angestrebt, dass die Fächervielfalt der Sektion im Vorstand repräsentiert wird. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr.
- (2) Jedes Mitglied der Vollversammlung kann zum Vorstand gewählt werden.

- (3) Die Wahl leitet der oder die Vorsitzende. Bei der geheimen Wahl des Vorstandes hat jedes Mitglied der Vollversammlung drei Stimmen, wobei die Stimmen auf unterschiedliche Kandidatinnen und Kandidaten verteilt werden müssen. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
- (4) Aus den Mitgliedern des Vorstandes wählt der Vorstand eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters entspricht der Amtszeit des Vorstandes.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so rückt der oder die nächste Kandidat/ Kandidatin mit den meisten Stimmen nach. Ist die Liste erschöpft findet eine Nachwahl statt. Sollte ein Vorstandsmitglied nach abgeschlossenem Promotionsverfahren aus dem Konvent ausscheiden, so kann die Tätigkeit als Vorstandsmitglied bis zum Ende der Wahlperiode weiterhin ausgeübt werden, wobei jedoch kein Stimmrecht in der Vollversammlung nach § 3 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung mehr besteht.
- (6) Der Vorstand organisiert die Arbeit des Doktorandenkonvents, nimmt Anfragen an den Doktorandenkonvent entgegen, informiert die Mitglieder des Doktorandenkonvents über aktuelle Themen und Entwicklungen, außerdem organisiert er die Außendarstellung und leitet die in den Sitzungen beschlossenen Empfehlungen an die zuständigen Organe der Universität weiter. Die Vollversammlung kann weitere Aufgaben des Vorstandes definieren.
- (7) Der Vorstand kann Kommissionen und Ausschüsse für bestimmte Themenbereiche einsetzen. In diesen können alle Mitglieder des Doktorandenkonvents mitwirken.
- (8) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Der Vorstand ist dabei an Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.

#### **§ 4 Vollversammlung**

- (1) Das Entscheidungsgremium des Konvents ist die Vollversammlung.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sind alle unter § 1 dieser Geschäftsordnung genannten Personen.
- (3) Die Vollversammlung tagt mindestens einmal pro Semester. Sie soll mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche, tunlichst während der Vorlesungszeit, durch den Vorstand einberufen werden. Die Vollversammlung kann auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von mindestens 10 ihrer Mitglieder außerplanmäßig einberufen werden. Die Vollversammlung tagt universitätsöffentlich. Die Einladung und Unterlagen können auf elektronischem Weg über das Dekanat versandt werden. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Auf Einladung des Vorstandes können externe Personen ohne Stimmrecht an der Vollversammlung teilnehmen.

- (4) Die zu beratenden Fragen und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden eingehen um in der Tagesordnung berücksichtigt zu werden. Jedes Mitglied des Doktorandenkonvents der Sektion kann innerhalb der Frist des Satz 1 verlangen, dass ein von ihnen bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Vollversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstandes oder in Vertretung durch deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. In der Regel wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmung kann beschlossen werden.
- (6) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Der Vorstand bestellt dafür aus seiner Mitte einen Schriftführer/Inn. Sie wird auf der Homepage des Doktorandenkonvents veröffentlicht. Jeder Teilnehmer der letzten Sitzung kann innerhalb von einer Woche der Niederschrift widersprechen, ansonsten gilt die Niederschrift als genehmigt.

## **§ 5 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung, welche unter Nennung des Änderungsvorschlages einberufen werden muss.

Konstanz, 21. März 2019

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein

- Rektorin -